

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ)
anlässlich der 62. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 03. Februar 2026

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der 62. Münchner Sicherheitskonferenz wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ) festgelegt:

RMZ/TMZ „München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ „München“ sind die Lufträume D (Kontrollzone) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R München“ und die RMZ Oberschleißheim.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 12. Februar 2026, 06:00 Uhr UTC bis zum 15. Februar 2026, 18:00 Uhr UTC.

Änderungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist - werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen sowie von
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6375 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden. Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Bayern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 03. Februar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0082

Im Auftrag
Dominik Brill

